

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

175 (29.6.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch,

N^o 11.

den 29. Juni.

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am Freitag, den 24. Juni. Unter dem Voritze des
stellvertretenden Vizepräsidenten, Herrn General-
Leutnant Freiherrn v. Stockhorn.

(Schluß.)

Generalauditor Vogel: Die Frage über die Finanz-
gesetze ist wichtig und schwierig. Kein Landtag ist bis
jetzt vergangen, an welchem diese Frage nicht zur Sprache
kam. Wir haben sie schon in manchen Richtungen ge-
habt, aber noch nicht in der Richtung wie heute. Es
war schon von Gesetzen die Rede, welche, an sich betrach-
tet, wirklich Finanzgesetze sind, in welche aber etwas
gekommen ist, was nicht in den Kreis der Finanzgesetze
gehört. Dann war wieder von Gesetzen die Rede, die
unwiderprohenermaßen keine Finanzgesetze sind,
in welche aber etwas gekommen ist, was in das Gebiet
der Finanzgesetze gehört. Es sind auch schon Gesetze
vorgekommen, bei denen es zweifelhaft war, ob sie ge-
wöhnliche oder Finanzgesetze seyen. Wie man sich in
diesen verschiedenen Fällen benehmen solle, darüber haben
schon viele Erörterungen stattgefunden; das Resultat war
jeweils kein anderes, als es auch heute seyn wird. Man
muß jeden einzelnen Fall für sich betrachten und hiernach
denselben zur Erledigung bringen. Außer den schon er-
wähnten Fällen hat es sich auf dem Landtage von 1840
ergeben, daß in ein Finanzgesetz Bestimmungen gekom-
men sind und haben können müssen, welche als ver-
fassungsmäßige Gesetze zu betrachten sind. Dies war
der Fall bei dem Gesetze in Betreff der Amortisations-
Kasse und ihrer Beziehung zur Zehntschuldentilgungskasse.
Dort hat sich die Frage erhoben, wie es zu halten sey
in einem solchen Fall, wenn ein Gesetz an sich ein bloßes
Finanzgesetz wäre, insofern diese letztere Bestimmung
nicht darin stünde. Diese hohe Kammer hat sich, gewiß
richtig, und mit Zustimmung der Regierungskommission,
dahin ausgesprochen, daß, wenn ein Gesetz in irgend
einer Art als ein Verfassungsgesetz zu betrachten ist, die
Eigenschaft des Finanzgesetzes verschwindet und durch die
stärkere und größere Eigenschaft des Verfassungsgesetzes
gleichsam erlöset. Auf die allgemeinen Fragen will ich
nicht eingehen, sondern mich zu dem vorliegenden Gesetze
wenden. Dasselbe ist eigener Art. Hier handelt es sich
von einem Finanzgesetze, dies kann nicht widersprochen
werden. In dieses Finanzgesetz, welches die Natur eines
vorübergehenden Auslagengesetzes hat, ist aber eine Be-
stimmung gekommen, welche auf ein anderes bestehendes
Gesetz sich bezieht; jedoch ist dieses andere Gesetz auch
ein Finanzgesetz. Dieses ist der neue heutige Fall. Wir
hätten nur dann Grund, in eine strupulöse nähere Er-
örterung einzugehen, wenn der Fall so gestaltet wäre,
daß in das Auslagengesetz eine Bestimmung gekommen

seyn würde, welche ein bestehendes Finanzgesetz aufhebt,
abändert oder näher modifizirt, wenn also beispielsweise
in dem Auslagengesetz der von dem Herrn Finanzminister
angeführte Satz: „die Auslagengesetze bleiben in Kraft“
anders lauten sollte, etwa so: „sie bleiben nicht in
Kraft oder werden abgeändert.“ Was hätte alsdann
zu geschehen, und was würde die Stellung dieser hohen
Kammer erfordern? Diese Frage ist von Bedeutung,
ihre Beantwortung aber nicht schwierig. Allein in diese
Frage haben wir jetzt nicht einzugehen, weil in dem
heutigen Gesetz so etwas nicht vorkommt. Es wird nur
etwas genehmigt oder bekräftigt, was einer Genehmigung
oder Bekräftigung nicht bedarf. Dieses ist der Gesichts-
punkt, und darum haben wir im Hinblick auf die prak-
tische Erledigung des einzelnen Falles nach allgemeinen
Gründen gewiß keine andere Veranlassung, als bei dem
Antrage der Kommission es zu belassen, dem ich meine
Zustimmung ertheile.

Se. Erlaucht der Herr Graf zu Leiningen-Bil-
ligheim: Ich theile die Ansichten der Kommission und
trete deren Antrag auf Annahme des Gesetzes ebenfalls
bei, weil es nothwendig ist, daß die Forterhebung der
Steuern baldmöglichst votirt und kein Aufenthalt ver-
ursacht werde. Was die von der Kommission weiter be-
antragte Verwahrung betrifft, so sehe ich aber den Zweck
derselben nicht ein, indem wir nach §. 60 der Befassungs-
urkunde das Gesetz nur anzunehmen oder zu verwerfen
haben. Wird dieses Gesetz angenommen, wozu dient
alsdann die Verwahrung, und wird es verworfen, so
fällt die Verwahrung von selbst zusammen.

Staatsrath Wolff: Es ist eine eigene Sache,
über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit, wie der
vorliegende, in abgekürzter Form zu berathen. Es möchte
fast räthlicher scheinen, die Verhandlung darüber noch
ausgesetzt zu lassen, um sich gehörig darauf vorbereiten
zu können. Namentlich möchte dies hinsichtlich der von
unserer Kommission vorgeschlagenen Verwahrung zu Pro-
tokoll wünschenswerth seyn. Nach meinem Dafürhalten
kommt es dabei hauptsächlich darauf an, ob die zweite
Kammer, indem sie das ihr von der Regierung vorge-
legte Gesetz in der Weise, wie es wirklich geschehen,
abgeändert hat, den Kreis ihrer verfassungsmäßigen
Wirksamkeit überschritten und in die Rechte dieser hohen
Kammer eingegriffen habe, oder nicht. Nur, wenn
eine solche Ueberschreitung oder ein solcher Eingriff wirk-
lich vorläge, könnte ich für meinen Theil eine Verwah-
rung für nothwendig erachten, im entgegengesetzten Falle
aber durchaus nicht. Prüfe ich nun die Sache näher,
und werfe ich die Frage auf, welche Gründe die zweite
Kammer insbesondere zu dem von ihr beschlossenen Zu-
satz wegen der indirekten Steuer bewogen hat, so hat
zwar dieselbe, wie schon vom Hrn. Berichterstatter be-

merkt wurde, diese Gründe nicht angegeben. Bei näherer Erwägung glaube ich indessen unterstellen zu müssen, daß solche zunächst nur dadurch dazu bestimmt worden seyn kann, daß sie der Ansicht Raum gegeben hat, die Regierung könne die durch das Budget bewilligten Abgaben, die ständigen wie die nicht ständigen, die direkten wie die indirekten, in den Fällen des §. 62 der Verfassung ohne besondere Bewilligung der beiden Kammern lediglich nur für die ersten sechs Monate nach Ablauf der Budgetperiode forterheben lassen. Keineswegs aber sey dieselbe berechtigt, über diese verfassungsmäßig bestimmte Frist von sechs Monaten hinaus fortzuerheben, ohne daß die beiden Kammern ihre Zustimmung dazu geben. Indem ich dieses als den Grund des fraglichen Amendements der zweiten Kammer ansehe, glaube ich unterstellen zu dürfen, daß die Rechte dieser hohen Kammer in keiner Weise durch dasselbe verletzt sind. Ich vermag deswegen auch nicht einzusehen, wie wir Ursache haben könnten, uns dagegen zu verwahren; ich bin im Gegentheil der Meinung, wir sollten den Grundsatz, daß die Regierung die bewilligten direkten und indirekten Abgaben über die im §. 62 der Verfassungsurkunde bestimmten sechs Monate hinaus ohne Zustimmung der Stände nicht forterheben könne, welchen die andere Kammer geltend macht, gleichfalls adoptiren, da solcher dem Inhalte der Verfassung vollkommen zu entsprechen scheint. Ich glaube daher, daß wir ohne alles Bedenken das Gesetz, wie es von der zweiten Kammer modificirt worden ist, annehmen können, ohne nur im Mindesten besorgen zu müssen, daß irgend eine nachtheilige Folge für die Rechte der ersten Kammer daraus abgeleitet werden könnte. Wenn jemals wirklich der Fall eintreten sollte, daß die zweite Kammer einen Beschluß faßt, wodurch das Zustimmungsgesetz dieser hohen Kammer, oder die Initiative der Regierung in Steuerfachen irgendwie beeinträchtigt wird, dann wird es an der Zeit seyn, Verwahrung dagegen einzulegen, oder einen solchen Beschluß der andern Kammer ohne Weiteres zu verwerfen. Für jetzt ist aber kein Grund zu dem Einen oder dem Andern vorhanden. Ich erkläre mich daher gegen die vorgeschlagene Verwahrung.

Seh. Rath v. Reff: Der verehrte Redner vor mir hat einen wichtigen Punkt herausgehoben, und die Ansichten der Kommission insofern bestritten, als er behauptet, daß die indirekten Steuern jeweils ebenso bewilligt werden müßten, wie die direkten. Wenn dieser Satz richtig wäre, so würde die Befugniß der Regierung, die indirekten Steuern zu erheben, mit Ablauf der Budgetperiode erlöschen. Da aber die Kraft eines Gesetzes nicht erlöschen kann, ohne daß das Gesetz selbst erlischt, so müßten auch die Gesetze, auf welchen die indirekten Steuern beruhen, als aufgehoben betrachtet werden. Es würde also jeweils nach jeder Budgetperiode notwendiger Weise unsere ganze Finanzgesetzgebung in Frage gestellt. Es bedürfte die Fortdauer eines Gesetzes über indirekte Steuern stets eines neuen Aktes der Gesetzgebung. Der Kommissionsbericht setzte z. B. den Fall, daß die zweite Kammer es nicht mehr für zweckmäßig erachtete, das Gesetz über die Immobilienaccise zu genehmigen. Die Folge davon würde seyn, daß es mit Ablauf der Budgetperiode nicht mehr in's Leben gerufen wird, und das ganze Erträgniß der Immobilienaccise aus der Staats-

kasse herausfällt. Es wäre also ein anderes Surrogat nöthig, welches vielleicht nur in Erhöhung der direkten Steuer gefunden werden könnte; so würde nun ganz konsequent die Ansicht des Hrn. Staatsraths Wolff dahin führen, daß an die Stelle einer Accise gegen den Willen der Staatsregierung eine Erhöhung der direkten Steuer eintreten würde. Darum hat die Kommission geglaubt, daß es nothwendig sey, eine Verwahrung einzulegen. Der verehrte Redner glaubt ferner, wenn ein solcher Fall einmal vorkomme, so wäre es immer noch an der Zeit zur Verwerfung oder zur Protestation. Allein ich glaube, es liegt in der Verpflichtung und Stellung eines Kollegiums, keinen Akt zu beschließen, der auf irrigen Prinzipien beruht, und dann, wenn derselbe einer verschiedenen Auslegung fähig ist, die falschen Folgerungen, die gezogen werden könnten, ausdrücklich nicht anzuerkennen und für irrig zu erklären. Dies hat die Kommission in ihrem Berichte gesagt; sie will das Gesetz nicht verwerfen, und bedauert, daß es nicht in derselben Form, wie es die Regierung vorlegte, herüberkam; sie will das Gesetz auch annehmen, aber sie will nicht das Mangelhafte, was darin liegt, anerkennen. Es wäre das provisorische Steuervotum zu theuer erkauft, wenn die hohe Kammer durch ein solches Anerkenntniß sich im Prinzipie die Hände binden wollte. Wenn endlich bemerkt worden ist, es sey wünschenswerth, daß man die Fehler, welche in das Gesetz gekommen sind, insbesondere den Passus über die indirekte Steuer, wieder daraus entfernen könnte, so bin ich damit einverstanden; allein es ist von anderer Seite richtig erwiedert worden, daß der §. 60, wornach wir Finanzgesetze unbedingt annehmen oder verwerfen müssen, entgegenstehe. Dagegen möchte ich mich nicht zu der Folgerung bekennen, als wenn nun unbedingt jedes Finanzgesetz, selbst wenn es Bestimmungen enthält, die keinen finanziellen Charakter an sich tragen, Gültigkeit erhält, insofern sich nur die Mehrzahl aller Stimmen für dasselbe erklärt. Hierdurch werde die erste Kammer in ihren Rechten augenscheinlich gekränkt. Ich halte aber die Sanktion einer solchen von der ersten Kammer verworfenen Bestimmung für eine moralische Unmöglichkeit. Aber auch schon die Aufnahme einzelner, die Finanzen nicht berührender Gegenstände in das Finanzgesetz ist nicht wünschenswerth; jedoch hier ist nicht der Ort, darauf weiter einzugehen.

Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß nicht gerade etwas Vorzügliches erzielt wird, wenn wir dieses Gesetz annehmen; dennoch hat die Kommission aus Gründen der Nothwendigkeit mit der von ihr vorgeschlagenen Verwahrung, wodurch etwaige nachtheilige Konsequenzen abgeschnitten werden, den Vorschlag auf Annahme desselben gestellt.

Staatsrath Wolff: Wenn ich den verehrten Redner vor mir richtig verstanden habe, so ist derselbe der Ansicht, die Behauptung, daß die Regierung auch die indirekten Steuern nicht länger als sechs Monate nach Beendigung der Budgetperiode ohne ausdrückliche Zustimmung der Stände forterheben dürfe, involvire die Schlußfolge, daß ohne diese Zustimmung der Stände die Gesetze über die indirekten Abgaben nach Ablauf der fraglichen sechs Monate ohne Weiteres als aufgehoben und wirkungslos zu betrachten seyen. Diese Ansicht

halte ich aber nicht für richtig; ich glaube vielmehr, es könne lediglich nur so viel aus der erwähnten Behauptung gefolgert werden, daß das frühere Budget, beziehungsweise das frühere Finanzgesetz, seine Wirkung ohne eine solche Prorogation verliere, und die Regierung deswegen in die Nothwendigkeit gesetzt sey, vor Ablauf der besagten sechs Monate ein neues Budget mit den Ständen zu berathen, oder, wenn dies nicht zeitig genug zu Stand gebracht werden kann, die Zustimmung der Stände zu einer weiteren provisorischen Steueranschreibung einzuholen. Im Uebrigen aber läßt der in der erwähnten Behauptung enthaltene Grundsatz die allseitigen Rechte der Regierung wie der beiden Kammern hinsichtlich ihrer Mitwirkung zur Aufhebung oder Abänderung der bestehenden Steuererlasse in ihrem verfassungsmäßigen Umfange ungeschmälert fortbestehen. Ich kann daher daher das, was ich gegen die Nothwendigkeit einer Verwahrung bemerken zu müssen glaubte, durch die Erwiderung des Herrn Berichterstatters nicht für widerlegt halten.

Frhr. v. Söler d. J.: Wenn ein Gesetzentwurf von der zweiten Kammer amendirt herüberkommt und die Regierung damit nicht einverstanden ist, so ist die erste Kammer in einer besseren Lage; sollte aber auch die Regierung mit einer von der zweiten Kammer beschlossenen Aenderung einverstanden seyn, so kann dieses die Sache in Bezug auf die erste Kammer doch im Prinzip durchaus nicht ändern. Denn sonst könnte die erste Kammer in ihren Rechten geschmälert werden, wenn, sey es auf Veranlassung der zweiten Kammer oder der Regierung, eine Bestimmung in ein Finanzgesetz käme, welche durchaus nicht finanzieller Natur ist, was wohl nie zugegeben werden kann. Ich habe übrigens ausdrücklich bemerkt, daß ich auf diese Frage heute nicht weiter eingehen will, sondern hierin nur einen Grund mehr finde, bei dem vorliegenden Falle eine Verwahrung auszusprechen.

Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh: Es steht der hohen Kammer für den Fall, daß sie ihre verfassungsmäßigen Rechte durch eine derartige Vorlage gekränkt sieht, der Ausweg zu Gebot, daß sie sich außer Stand erklärt, in die Berathung eines solchen Gesetzes einzugehen.

Generalmajor Frhr. v. Laßalle: Ich erkläre mich ebenfalls für die Annahme des Kommissionsantrags. Nur walten bei mir einige Zweifel in Beziehung auf die kategorische Eigenschaft des von der anderen Kammer herübergelassenen Gesetzes ob. Man mag über die Auslegung der §§. 60 und 61 der Verfassung denken wie man will, so würde eine weitere Erörterung hierüber jetzt nur eine unfruchtbare Diskussion veranlassen. Nach meinem Dafürhalten war der Gesetzentwurf, wie ihn die Regierung der anderen Kammer vorgelegt hat, als reines Finanzgesetz zu betrachten, allein es entsteht nun die Frage, ob derselbe durch die von der zweiten Kammer vorgenommene Abänderung wegen der indirekten Steuern nicht seinem Wesen nach umgestaltet wurde, da unverkennbar außer dem finanziellen auch politische und konstitutionelle Gesichtspunkte hier in Frage kommen. In dieser Beziehung könnte dieser Gesetzentwurf vielleicht nicht als Finanzgesetz, sondern als ein politisches Gesetz betrachtet werden, wo dann der §. 65 der Verfassungs-Urkunde maßgebend seyn würde, worauf zu allen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung ic. der bestehenden die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich ist. Ich unterstütze jedoch, um keine Weiterungen zu veranlassen, den Vorschlag der Kommission. Bei der Abstimmung werden die Anträge der Kommission sub 1 und 2 angenommen, nachdem der vom Staatsrath Wolff unterstützte Antrag Sr. Erlaucht des Grafen zu Leiningen-Billigheim, von einer Verwahrung Umgang zu nehmen, mit allen Stimmen gegen zwei abgelehnt worden war. Somit wird die Sitzung geschlossen.

10	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
11	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
12	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
13	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
14	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
15	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
16	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
17	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
18	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
19	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000
20	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000	1000000

Nachträgliches Budget für 1842 und 1843.

Begründung.

(Schluß.)

Amortisationskasse.

Voranschlag der Aktivzinse für 1842 und 1843, gegründet auf die am 31. Dezember 1841 abgeschlossene halbjährige Rechnung für 1841.

	fl.		fr.		Kapital.		Zins.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
a. Zu 5 Prozent.									
1. Im Aktivkapitalbuch R.P. 56. D.Z. 4					209	27	10	28	
b. Zu 4 Prozent.									
2. Im Faustpfandbuch R.P. 68 D.Z. 4			54,000		54,000		2,106		
c. Zu 3½ Prozent.									
3. Im Aktivkapitalbuch R.P. 58. r. D.Z. 6			552,000						
4. Im Kontokorrentbuch R.P. 46, 48, 50. D.Z. 4					861,751	44			
6. 7. 11.					2,209,365	35			
5. Im Faustpfandbuch R.P. 68. D.Z. 1, 2, 3 ^a 5.							43	58	
6. Von Aktivresten R.P. 400. D.Z. 4									
7. Kassenvorrath am 31. Dezember 1841 R.P. 26	952,914	7							
davon der nothwendige Kassenvorrath mit	500,000								
wonach als nutzbringend betrachtet werden können			452,914	7	4,076,075	24	142,662	38	
8. Ferner im Faustpfandbuch R.P. 69. D.Z. 3 ^b					155,375		4,078	36	
nur für 9 Monate									
d. Zu 3 Prozent.									
9. Im Faustpfandbuch R.P. 70. D.Z. 6.					1,003,609	10	30,108	16	
e. Unverzinslich.									
10. Im Aktivkapitalbuch:									
a. zweifelhafter Posten D.Z. 3. R.P. 56.	1,962	22							
b. Zinsrückstände R.P. 61.	9,522	53	11,485	15					
11. Im Kontokorrentbuch R.P. 48 u. 50. D.Z. 5 u. 10					55,387	57			
12. Alte Aktivreste R.P. 396 r. D.Z. 1, 2, 3.					32,191	51			
13. Nothwendiger Kassenvorrath					500,000		599,065	3	
Aktivstand konform mit der Rechnung für 1841. Pag. 28							5,888,334	4	179,019 58
14. Guthaben der Amortisationskasse bei dem Etat der Eisenbahn auf 31. Dezember 1841							2,874,554	6	
Zins daraus à 3½ Prozent									100,609 24
Aktivzinsbetrag									279,629 22

Karlsruhe, den 16. Mai 1842.

G. Scholl.

Großmüller.

Amortisationskasse.

Berechnung des Tilgungsfonds für 1842 und 1843, gegründet auf die am 31. Dezember 1841 abgeschlossene halbjährige Rechnung für 1841.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Der Tilgungsfond für 1840 ist unter Zugrundlegung des erstmals für 1820 für die damalige ganze Schuld ausgeworfenen halben Prozents, mit Zuschlag jährlicher 5 Prozent Zinsen und der Erhöhung für die bis 1837 neu hinzugekommenen Schulden, berechnet und dotirt worden mit							327,280	
2. Hierzu Erhöhung für neue Schulden. Es wurden nämlich überwiesen mit Ausschluß der Gefällenschädigungen und des Aufwandes für den Bau der Eisenbahn:								
an Passiven laut Rechnung für 1838. Seite 34.					36,851	51		
" " " " " 1839. " 34.			8,497,682	13				
abzüglich der wegen Ablösung des Zehnten darunter begriffenen R.P. 21			8,423,000					
wofür der Tilgungsfonds unten besonders berechnet wird					74,682	13		
an Passiven laut Rechnung für 1840. Seite 32.					782,135	8		
" " " " " 1841. " 30.					709	40		
Zusammen					894,378	52		
an Aktiven laut Rechnung für 1838. Seite 34.			39,615	47				
" " " " " 1839. " 34.			1,807	3				
" " " " " 1840. " 32.			1,675	56				
" " " " " 1841. " 30.			45	16				
es wurden also mehr Passiva als Aktiva überwiesen wovon 1/2 Prozent dem Tilgungsfond zuwachsen					43,144	2		
					851,234	50	4,256	
3. Zur Beförderung der Zehntablösung beträgt der rektifizierte Tilgungsfond für 1840, siehe oben:								
a. für Staatszuschüsse an Zehntpflichtige von den ursprünglich dafür angenommenen 8,000,000 fl.					51,588	41		
b. für Zuschüsse an Pfarr- und Schuldienste von dem dafür der Staatsschuld beige schlagenen Kapital ad 423,000 fl. à 1/2 Prozent					2,115			
							53,703	41
4. Die Verwendungen für den Bau der Eisenbahn betragen:								
laut Rechnung für 1837. Seite 25.			5,000					
" " " 1838. " 27.			628,128	40				
" " " 1839. " 27.			479,427	5				
" " " 1840. " 23.			520,117	40				
" " " 1841. " 23.			1,127,924	18				
Zusammen			2,760,597	43				
In dem nachträglichen Budget für 1840 sind die defalligen Ausgaben bis dahin nur angenommen mit wofür der Tilgungsfond berechnet wurde auf			1,552,394	40			8,257	24
Es wäre also der Tilgungsfond noch zu rechnen von a 1/2 Prozent mit			1,208,203	3			6,041	
Zusammen							14,298	24
wovon aber hier nichts mehr in Ansatz kommt, weil der Amortisationskasse ihre sämtlichen Auslagen für den Eisenbahnbau, nebst Zinsen wieder ersetzt werden.								
Transport							385,239	41

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport							385,239	41
5. Für Gefäll-Entschädigungen sind früher dotirt worden								
a. Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 für alte Abgaben					3,660,000			
b. Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1828 für Juden- und Forstabgaben					690,000			
c. Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1828 für Bürgerannahmestaren, deren Betrag nicht angegeben werden konnte								
					4,350,000			
					804,000			
d. Nach dem Gesetz v. 28. Dez. 1831 für Herrenfrohnden					103,500			
e. Nach dem Gesetz vom 28. Dez. 1831 für Blutzehnten					5,257,500			
Summa								
Davon wurden wirklich verwendet:								
ad a. b. c. für 1825 bis 1839	4,551,741	56						
für 1840, R.P. 21	89,558	fl. 15 fr.						
ab ersetzt R.P. 13		2 fl. — fr.						
			89,556	15				
für 1841, R.P. 20	65,032	fl. — fr.						
ab ersetzt R.P. 13		17 fl. 30 fr.						
			65,014	30				
					4,706,312	41		
ad d. für 1832 bis 1839	487,800	45						
" 1840 R.P. 21			14,190	51				
" 1841 R.P. 20	10,918	fl. 41 fr.						
ab ersetzt R.P. 13		13 fl. 33 fr.						
			10,905	8				
					512,896	44		
ad e. für 1832 bis 1839	109,953	58						
" 1840 R.P. 21			128	44				
" 1841 R.P. 20			71					
					110,153	42		
Zusammen					5,329,363	7		
also mehr					71,863	7		
wofür der Tilgungsfond noch mit 1/2 Proz. zu dotiren ist								359
Es sind nämlich mehr verwendet, als dotirt worden:								385,598
bei a. b. c. Alte Abgaben, Juden- und Forstabgaben, Bürgerannahmestaren			356,312	41				
Bürgerannahmestaren			6,653	42				
ferner bei e. Blutzehnten					362,966	23		
dagegen sind noch disponibel bei d. für Herrenfrohnden verbleiben nebig					291,103	16		
und es ist auch künftig noch von allem Mehrbedarf 1/2 Prozent dem Tilgungsfond beizuschlagen.					71,863	7		
6. Zins à 5 Prozent aus obigen 385,598 fl. 41 fr. für 1 1/2 Jahre, vom 1. Juli 1841 bis 31. Dez. 1842 Tilgungsfond für 1842								28,919
oder rund								54
								414,518
								35
7. Aus oben berechneten wird der Zins à 5 Prozent für ein weiteres Jahr bis 31. Dezember 1843 beigeschlagen mit Tilgungsfond für 1843								414,519
oder rund								35
								414,518
								35
								20,725
								56
								435,244
								31
								435,245

Karlsruhe, den 16. Mai 1842.

E. Scholl.

Großmüller.

§. 52. Tit. VII. b. Zur Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

Nach dem Budget dieser Kasse sollen derselben die Einnahmen der Eisenbahnbetriebs- und Postverwaltung zugewiesen werden.

Die Nettoeinnahmen sind berechnet:

a. von der Eisenbahnbetriebsverwaltung:	
1) nach dem ordentlichen Budget, für 1842.	1843.
	20,375 fl. 20,755 fl.
2) nach dem nachträglichen Budget:	
die Einnahmen für 1843	
zu	346,567 fl.
die Ausgaben	282,287 "
Netto	64,280 "

b. von der Postverwaltung nach dem ordentlichen Budget . 263,844 fl. 263,844 "

Zusammen 284,219 fl. 348,879 fl.

welche Beiträge hier in Ausgabe erscheinen.

VI. Kriegsministerium.

I. Für den laufenden Dienst.

§. 53. Tit. I. Ministerium.

Bei sämtlichen Staatsverwaltungszweigen wird seit einer Reihe von Jahren für jeden mit Abhör der Rechnungen beauftragten Revisor außer dessen Besoldung eine jährliche Revisionsgebühr von 100 fl. bewilligt, und der hiernach sich herausstellende Gesamtbetrag nach Maßgabe der jedem Revisor einer Verwaltung zugewiesenen Geschäfte vertheilt.

Die bei dem Kriegsministerium angestellten Revisoren haben bisher keine Revisionsgebühren bezogen; Billigkeit und Gerechtigkeit fordern aber deren Gleichstellung mit den Revisoren der anderen Verwaltungen um so mehr, als die Abhör der Kriegsverwaltungsrechnungen, bei der Eigenthümlichkeit und außerordentlichen Vielseitigkeit des Militärhaushalts, als ein in jeder Beziehung mühsames und anstrengendes Geschäft zu betrachten ist.

Es sind daher für vier Revisoren, für jeden 100 fl. Revisionsgebühren in Antrag gebracht.

Tit. III. Armeekorps.

§. 54. 2b. Infanterieregimenter 147,655 fl.

Diese Summe besteht aus folgenden Posten:

1) Kosten, welche in Folge der Ergänzung und Vervollständigung des Armeekorps für die Unterhaltung und Verpflegung der Infanterie erforderlich sind: 127,385 fl. 51 fr.

Es ist dieses dieselbe Forderung, auf welche in dem halbjährigen Budget die betreffende Quote auf die vorgelegene Nachweisung schon bewilligt worden ist.

2) Dienstalterszulagen für Offiziere, durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit im Krieg 2,822 fl. 55 fr. Auch hierin wurde in dem halbjährigen Budget nach ausführlicher Begründung die betr. Quote schon bewilligt.

3) Erhöhter Dienststand für Abhaltung des in dem Jahr 1843 normalmäßig stattfindenden großen Manövers 17,422 fl. 58 fr.

Diese Ausgabe ist erst durch die Veränderung der Budgetperiode in dieselbe gefallen und in der Ergänzung und Vermehrung des Armeekorps begründet.

4) Aufbesserung der Funktionszulage für einen Regimentsfourier 24 fl.

§. 55. 3b. Kavallerieregimenter 70,593 fl. 38 fr.

Diese Summe zerfällt in folgende einzelne Posten:

1) Kosten in Folge der Vermehrung und Ergänzung

des Armeekorps für die Verpflegung und Unterhaltung der Kavallerie 70,324 fl. 53 fr.

2) Dienstalterszulagen für Offiziere durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit im Krieg 268 fl. 45 fr. Für beide Positionen sind in dem halbjährigen Budget die betreffenden Quoten begründet und bewilligt worden.

§. 56. 4. Artilleriebrigade 21,969 fl. 39 fr.

Dieser Betrag umfaßt nachstehende Posten:

1) Kosten für Ergänzung und Vervollständigung des Armeekorps, zu der Verpflegung und Unterhaltung der Artillerie erforderlich 15,958 fl. 2 fr.

Diese Position ist in dem halbjährigen nachträglichen Budget in der betreffenden Quote bereits begründet und bewilligt worden.

2) Dienstalterszulagen für Offiziere durch Anrechnung der Unteroffiziersdienstzeit im Krieg . 83 fl. 20 fr. Wurde gleichfalls in dem halbjährigen nachträglichen Budget in der betreffenden Quote schon bewilligt.

3) Für die Vermehrung der Cadres 5,928 fl. 17 fr.

Diese Position soll einem längst gefühlten und nicht zurückzuhaltenden Bedürfnis abhelfen; dieselbe konnte aber nicht zugleich mit den übrigen, für die Ergänzung und Vervollständigung des Armeekorps gestellten, Forderungen in Antrag gebracht werden, weil der Ermittlung des bestimmt nothwendigen Bedarfs eine gründliche Revision des ganzen Kriegs- und Friedensstandes der Artillerie und deren Organisation vorangehen mußte.

§. 57 zu 2b., 3b. und 4. Armeekorps erscheint eine weitere neue Forderung von 3,875 fl. welche in folgende Posten zerfällt:

1) Aufbesserung der Dienstalterszulagen der Militärärzte und Regimentsquartiermeister durch Reduzierung des ersten Serenniums derselben auf ein Triennium 553 fl.

Das lange Verbleiben dieser Militärbeamten in der niederen Anfangsgage und die dagegen bei andern Staatsverwaltungszweigen schneller zu erlangende höhere Besoldung machen diese Aufbesserung nothwendig, wenn tüchtig ausgebildete Leute zum Eintritt in das Militär veranlaßt und demselben erhalten werden sollen.

2) Bewilligung eines Monturaversums für die Chirurgen und Thierärzte 624 fl.

Diese Bewilligung wird durchaus nothwendig bei dem geringen Gehalt der Chirurgen und Thierärzte, und wegen der Schwierigkeit, mit welcher die Kriegsverwaltung bei der in neuerer Zeit sich sehr vermindernden Anzahl von Chirurgen in dem Großherzogthum zu kämpfen hat, zu Besetzung der jeweils offen werden Chirurgenstellen geeignete Leute zu finden, sowie endlich durch die Erfahrung, daß Chirurgen und Thierärzte sich größtentheils durch die Equipirungskosten von dem Eintritt in das Militär abhalten lassen, oder daß dieselben eine besondere Unterstützung hiefür erhalten müssen.

3) Vermehrung des Militär-sanitätspersonals 2,698 fl.

Durch diese Summe soll ebenfalls einem bestimmt erwiesenen Bedürfnis abgeholfen, und der Stand der Militärärzte, insbesondere der Chirurgen, dem durch die Kriegsverfassung des Bundes vorgeschriebenen näher gebracht werden.

§. 58. Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Aufbesserung der Dienstalterszulage für einen Auditor durch Reduzierung des ersten Serenniums in ein Triennium 79 fl.

Dieselben Gründe, welche diese Maßnahme für die Ärzte und Regimentsquartiermeister hervorgerufen haben, bestehen auch hier, und veranlassen die Aufnahme dieser Position.

§. 59. Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben 20,029 fl.
Diese Forderung umfaßt folgende Positionen:

1) Für Manöverkosten 1,841 fl.

Durch die Vermehrung des Armeekorps ist diese Summe zum Bedürfnis geworden, und durch die Veränderung des Rechnungstermins in die vorliegende Budgetperiode gefallen.

2) Zuschuß für Brod- und Fourageverpflegung 18,188 fl.

Aus der Vorlage der Veränderungen des ordentlichen Budgets ist schon ersichtlich, daß dort die bisher auf die Statspreise für Brod und Fourage erforderlich gewordenen Zuschüsse nun von dem Stat des großh. Finanzministeriums auf den der Kriegsverwaltung übertragen werden; Gleiches mußte daher für den Bedarf der in dem nachträglichen Budget aufgenommenen Mannschaft und Pferde geschehen.

Eine ausführlichere Begründung und detaillierte Berechnung der angeforderten Summen liegt hier bei.

Einnahmen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eisenbahnverwaltung.

§. 1. Vom Betrieb der Bahnstrecke von Heidelberg nach Karlsruhe, und von Appenweier nach Offenburg und Kehl für $\frac{3}{4}$ Jahre 346,567 fl.
Siehe die Begründung des §. 1 für das Budget über die nachträglichen Ausgaben.

Ministerium des Innern.

1) Amtskassenverwaltung.

§. 2. Beiträge zu den Gehältern der Lokal-Polizei.

Unter Tit. VIII. — Aufwand für Bezirksjustiz und Polizeiverwaltung werden für Anstellung von zwei weiteren Polizeidienern für die Stadt Karlsruhe 600 fl. gefordert (s. §. 26), wovon jedoch nach §. 3 der höchsten Verordnung vom 22. Dezember 1836 (Regierungsblatt Nr. 59) durch die Gemeinde Karlsruhe wieder 150 fl. als Hälfte an dem Gehalte eines Polizeidieners zur Amtskasse zu ersetzen sind, daher diese hier eingetragen wurden.

5) Wasser- und Straßenbauverwaltung.

§. 3. Beitrag der Eisenbahnbaukasse zu dem Aufwand für die Direktion der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

In dem ordentlichen Budget der Wasser- und Straßenbauverwaltung für 1842 und 1843 sind wegen des Eisenbahnbaues jährlich vorgesehen:

a. für Besoldungen	4,450 fl.
b. „ Gehalte	1,898 „
c. „ Büroaufkosten	1,350 „
d. „ Diäten und Reisefkosten	1,127 „
zusammen	8,825 fl.

Da sich diese Ausgabe nicht wohl von jener für die Wasser- und Straßenbauverwaltung trennen läßt, so ist es angemessen, daß sie auf dem Stat der letzteren verbleibt, der Ersatz dafür aber von der Eisenbahnbaukasse an die Wasser- und Straßenbaukasse geleistet wird. (Siehe Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse.)

7) Badanstalten.

§. 4. Pachtzinserrhöhung.

Diese Summe hat der Pächter neben dem durch den früheren Vertrag vom 7. Februar 1837 festgesetzten Pacht dafür baar in die Badanstaltenkasse jährlich zu entrichten, daß der Anfang des Spiels vom 20. auf den 10. Mai und der Schluß desselben vom 25. auf den letzten Oktober verlegt worden ist.

Finanzministerium.

II. Forstdomänenverwaltung.

Tit. II. Aus Waldungen.

§. 5. Mehreinnahme an Erlös aus Holz durch Verkauf.

Seit der Aufstellung des ordentlichen Budgets für 1842 und 1843 ist die Rechnung der Forstdomänenverwaltung für 1841 zum Abschluß gekommen, und nach der hierdurch an die Hand gegebenen Erfahrung glaubt die großh. Regierung, mit Rücksicht auf die auch bei dieser Position möglichen Wechselfälle, eine Erhöhung von 50,000 fl. für's Jahr vorschlagen zu können, ohne daß man sich dem Nachtheil aussetzt, den Budgetsatz zu hoch gegriffen zu haben.

Es sollten zwar hiernach auch die Kosten für Zurechtung der Walderzeugnisse verhältnißmäßig erhöht werden, da jedoch der Betrag nicht bedeutend, und mit Sicherheit nicht zu ermitteln ist, kann man von einer weiteren Korrektur des Budgets Umgang nehmen.

Tit. V. Verschiedene Einnahmen.

§. 6. Ersatz von dem Stat der Forstpolizeidirektion.

(S. die Begründung der nachträglichen Ausgaben §. 21.)

VII. Steuerverwaltung.

Tit. II. Indirekte Steuer.

§. 7. Bieraccise von dem aus den übrigen Vereinsstaaten eingehenden Bier.

Nach Art. 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins unterliegt das aus andern Vereinsstaaten in das Großherzogthum eingeführt werdende Bier vom 1. Januar 1842 an derselben Steuer, welche im Großherzogthum von dem in demselben fabrizirt werdenden Bier erhoben wird.

In Ermanglung zuverlässiger Notizen über die Größe dieser Biereinfuhr wird das eingehende Bierquantum zu 1000 Fudern für's Jahr angeschlagen, wovon die Steuer zu 13 fl. per Fuder mit 13,000 fl. in das Budget aufgenommen ist.

VIII. Zollverwaltung.

Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.

§. 8. Runkelrübenzuckersteuer.

In Folge des provisorischen Gesetzes vom 8. August 1841 unterliegt aller Rohzucker, der im Großherzogthum vom 1. September 1841 an aus Runkelrüben erzeugt wird, der Besteuerung. Die Steuer beträgt vom Zentner roher Rüben ist der Steuerbetrag für einen Zentner Rohzucker zu entrichten.

Die Menge der in der Betriebsperiode von 1841 und 1842 zur Zuckererzeugung bestimmten Runkelrüben beträgt nach dem steuerbaren Gewicht in sämtlichen Rübenfabriken des Großherzogthums (in Singen, Konstanz, Stockach, Waghäusel, Offenburg, Krozingen, Ettlingen und Grözingen) beiläufig 632,704 Zentner, wovon die Steuer à 35 Kreuzer von 20 Zentnern sich auf 18,453 fl. 21 kr., oder rund auf 18,400 fl. berechnet.